

**Artenschutzbeitrag im Vorfeld des geplanten Rück- und Neubaus eines
Veranstaltungsstadels in Rohrbach, 86316 Friedberg**

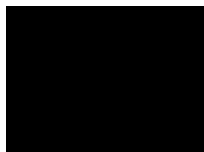
Kontrolle des Abrissgebäudes auf sein Quartierpotential für Fledermäuse und Vögel
sowie auf einen aktuellen und ehemaligen Besatz durch geschützte Arten

-Kartierbericht-

Stand: 30.10.2020



Auftraggeber:



Auftragnehmer:

Dipl.- Biol. Anika Lustig
Faunistische Gutachten



Alpspitzstraße 1
86415 Mering
Anika_Lustig@yahoo.de

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Methodik	4
3. Ergebnisse.....	4
4. Schutzmaßnahmen.....	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsausgang von Rohrbach, einem Ortsteil der Stadt Friedberg, führt die Dorfstraße durch einen alten Hohlweg hangaufwärts aus dem Ort hinaus. Direkt an der Straße steht ein alter Stadel, für die ein Rückbau geplant ist. Der Neubau an gleicher Stelle soll in Form eines Veranstaltungsstadels zukünftig genutzt werden können. Der jetzige Stadel dient als Lagerplatz und in Teilen als Freizeittreffpunkt von Ortsansässigen.

Im Vorfeld dieser Maßnahmen war zu überprüfen inwiefern von einem Rückbau Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten betroffen sind, speziell von Fledermäusen und an Gebäuden brütenden Vogelarten, aber auch geschützter Bilche wie dem Siebenschläfer. Für die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL (hierzu zählen auch alle heimischen Fledermausarten) sowie die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit der Frage, ob durch das Bauvorhaben bzw. den Rückbau Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich gegebenenfalls durchzuführen sind.

Eine Kontrolle des Baumbestandes im nahen Umfeld des Stadels war nicht Inhalt der Beauftragung. Die Artenschutzbelange bei Eingriffen in den Baumbestand werden direkt von herb und partner PARTgmbh bewertet.

2. Methodik

Die Untersuchung erfolgte am 26.10.2020. Dabei wurde der Stadel von innen und außen mit Hilfe einer starken Taschenlampe auf sein Quartierpotential für Fledermäuse und Vögel hin untersucht. Außerdem auf Kotspuren, Totfunde und andere Spuren, die auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung der genannten Gruppen oder des Siebenschläfers hindeuten könnten.

3. Ergebnisse

Gebäude

Die Kontrolle des Stadels ergab keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung als Fledermausquartier. Es fand sich bei der gut einstündigen Suche ein einzelnes älteres Fledermauskotpellet. Dieses könnte sowohl von einem Einzeltier stammen wie auch von einer Fledermaus, die den Stadel nur als nächtlichen Hangplatz nutzte oder um dort zu jagen. Als Fledermaus-Sommerquartier potentiell gut geeignet, wäre der Dachstuhl des Stadels sowie das Zwischendach. Es finden sich zahlreiche Öffnungen durch die Fledermäuse und Vögel ein und ausfliegen könne. Der Dachstuhl ist mit unterschiedlichen Geräten und Materialien vollgestellt, konnte aber gut abgesucht werden. Es war auch deutlich zu erkennen, dass im Vorfeld nichts gekehrt wurde und die Staubschicht sich über Jahre angesammelt hat. Der First war verhangen von Spinnweben die, wie auch alle Gegenstände auf Fledermauskot hin abgesucht wurden (Abb. 1). Es fand sich frischer Marderkot im Dachstuhl aber keinerlei Hinweise auf ein Fledermausquartier bzw. Hangplätze von Fledermäusen. Gleiches gilt für das Erdgeschoss. Auch hier wurde vor allem unter Balken, entlang der Wände, hinter Brettern alles gründlich nach Kotpellets abgesucht. Dort fanden sich auch viele Pellets, die aber allesamt Mäusen zuzuordnen waren. Hohlblocksteine sind keine verbaut, es ist ein reiner Holzbau. Das einzige Fledermauskotpellet lag auf gelagerten Gegenständen mittig im Stadel im Erdgeschoss.

In dem abgetrennten Nebenraum, der als Treffpunkt dient, konnte ebenfalls alles gut abgesucht werden. Hier fand sich vermehrt Kot der Hausratte (*Rattus rattus*).

Im Bereich der Außenfassade fand sich kaum geeignetes Quartierpotential mit Ausnahme des Giebelbereichs der Südseite, hier überlappen die Holzlatten um ein paar Zentimeter.

Ein hohes Quartierpotential besitzt der Zwischendachbereich auf der Ostseite (Abb. 3). Hier findet sich über dem überdachten Holzlagerplatz ein flächiger ca. 4 cm hoher Spalt. Dieser konnte mit Taschenlampe ausgeleuchtet werden und auch hier lag Rattenkot. Es fand sich kein Hinweis auf Kotansammlungen von Fledermäusen. Auch unter dem Dachüberstand wurde an keiner Stelle

Fledermauskot entdeckt, der bei regelmäßigen Aus- und Einflügen dort im Traufbereich in den zahlreichen Spinnennetzen hätte hängenbleiben können. Der Stadel ist nicht unterkellert. Er besitzt kein Winterquartierpotential für Fledermäuse. Einzige Ausnahme kann die Rauhaufledermaus darstellen, die auch in Holzstapeln überwintern kann.

Auf der Nordseite des Stadels fand sich ein Nest von Sperlingen (Haus- oder Feldsperling) (Abb. 4) und ein weiteres auf einem Balken innen im Stadel. Weitere Hinweise auf Gebäudebrüter ergaben sich keine.

Vor allem im Dachstuhl des Stadels lag Kot des Steinmarders (*Martes foina*) (Abb. 5). Hinweise auf geschützte Kleinsäuger wie den Siebenschläfer (*Glis glis*) ergaben sich keine.

Abbildung 1: Dachstuhlbereiche des Stadels.



Abbildung 2: Marder- und Mäusekot im Stadel.



Abbildung 3: Quartierpotential für Fledermäuse im Zwischendach. Dort fan sich Mäuse und Rattenkot.



Abbildung 4: Sperlingsnester an der Scheune.

4. Schutzmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Fledermausarten des Anhangs IV und Vogelarten im Rahmen des geplanten Rückbaus des Stadels zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

-) Der Rückbau des Stadels sollte außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Ist dies zeitlich nicht möglich, sollten zumindest das Dach des Stadels

abgebrochen werden, so dass kein Quartierpotential für Fledermäuse und keine Nistmöglichkeiten für Vögel in oder an den Gebäuden mehr bestehen.

Hintergrund: Ab März könnten Vögel, v.a. Sperlinge mit dem Brüten beginnen, ein Rückbau würde dann Verbotstatbestände auslösen. Hangplätze von Einzeltieren von Fledermäusen sind aufgrund der generellen Quartiereignung im Sommerhalbjahr (01. April – 01. November) nicht auszuschließen, im Winterhalbjahr jedoch sehr unwahrscheinlich.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Gesonderte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich. Sie dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haus- oder Feldsperlings.

-) Der Verlust der Fortpflanzungsstätte von Haussperling und Hausrotschwanz ist langfristig durch das Anbringen einer geeigneten Nisthilfen mit drei Nistmöglichkeiten (z.B. Sperlingskoloniekasten) an dem Neubau auszugleichen.



Abbildung 5: Beispiel für einen Sperlingskoloniekasten (Fa. Hasselfeldt) der an einer Gebäudewand angebracht werden kann.

Unter Berücksichtigung und bei Einhaltung dieser genannten Maßnahmen werden durch den Eingriff voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 (BNatSchG) ausgelöst. Eine weitere Kontrolle im Sommerhalbjahr ab Ende April/Anfang Mai erscheint nicht notwendig, da der Stadel gut auf Kotspuren abgesucht werden konnte und sich keine Hinweise darauf ergaben, dass dort in der Vergangenheit eine Fledermauskolonie ihr Quartier hatte. Hangplätze von Einzeltieren können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ebenso wie eine Nutzung als nächtliches Zwischenquartier. Darauf deutete der Fund eines Kotpellets von Fledermäusen hin.

Empfehlung:

Ein Fledermausbrett kann mit geringem Aufwand an einem Neubau außen an der Fassade angebracht werden und bietet den spaltenbewohnen Fledermausarten wie der Kleinen Bartfledermaus eine gute Quartiermöglichkeit. Fledermäuse finden auch im dörflichen Umfeld immer weniger Quartiermöglichkeiten im Fassadenbereich von Gebäuden, Dachstühle werden ausgebaut und Öffnungen hinter Holzverschalungen mit Insektengittern verschlossen. Durch den Rückbau alter Gebäude gehen weitere Quartiermöglichkeiten verloren. Es ist zu empfehlen ein Fledermausbrett an dem Neubau dem Veranstaltungstadel mit einzuplanen, auch wenn keine rechtliche Notwendigkeit hierfür vorliegt.



Abbildung 6: Fledermausbrett nach Deschka (links) und Praxisbeispiel (rechts).